# GESETZBLA

## der Deutschen Demokratischen Republik Teil II

1961	J Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 39
	>	
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen-Und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebührenordnung —	243
8.6.61 31.5.61	Anordnung über die Meldepflicht der Leukose des Rindes	243 . 245
30.5.61	Anordnung Nr. 4 über den Direktbezug. — Frischgemüse und Frischobst —	249
	Berichtigung	252
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	253

Zweite Durchführungsbestimmung\* гиг Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit.

### — Kehrgebührenordnung — Vom 30. Mai 1961

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung' vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung (GBL S. 871) wird folgendes bestimmt:

Der § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

"Für das Prüfen der Schornsteine zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist je Abnahme eine Grundgebühr von 2,- DM und für jeden Schornstein ein weiterer Betrag von 1,50 DM zu erheben."

Qiese Durchführungsbestimmung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

Die Regierungskommission tür Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende

V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Der Minister für Bauwesen

I. V.: J u n k e r Stellvertreter des Ministers

#### • 1. DB (GBl. 1053 S. 87t)

#### Anordnung über die Meldepflicht der Leukose des Rindes.

#### Vom 8. Juni 1961

Jeder Fall von Leukose des Rindes, der klinisch, bei der Fleischbeschau oder bei der Sektion festgestellt wird, ist von dem unleisuchenden Tierarzt dem für den Bestand oder den Ursprungsort zuständigen Kreistierarzt zu melden (Anlage 1).

Die Kreistierärzte haben vierteljährlich, jeweils zum 1. Januar. 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die in den letzten 3 Monaten ermittelten Leukosebestände den Veterinärinspektionen beim Rat des Bezirkes und der Veterinärinspektion des Ministeriums für Landwirt-Forst Wirtschaft zu melden schaft, Erfassung und (Anlage 2).

§ 3 Die Leukose des Rindes gilt im Bestand als fest-

- a) wenn mehr als ein Rind mit Leukose in einem Bestand ermittelt wurde,
- wenn ein Rind mit Leukose ermittelt wurde und leukämische Veränderungen bei weiteren scheinklinisch gesunden Rindern nachgewiesen wurden.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft, **Erfassung und Forstwirtschaft** 

> I. V.: S ĸ o d o w s ĸ i Staatssekretär